

## Finis von folgender Direction

überhaupt in dieser die von Ihnen bestellte  
 Abschrift der Handwerksverordnung meiner  
 Tragedie zuhilt. Sie haben sich für gelan-  
 gung verhalten an ein solches Handw.  
 Bureau gewandt; ich selbst bin jedoch aus  
 bestmöglicher Eigenliebe dieses Rükts, speci-  
 ellen übrigen, die meinen Namen tragen,  
 und ausserdem nicht, Ihnen Wunsche zu  
 entsprechen, obgleich ich selbst nur  
 auf Ueudwayen zu sein laute. Zudem  
 ich das bitten, sich in wieder zu sehen,  
 wenn falls direct an mich wanden  
 zu wollen, kann ich in jedem, das ge-  
 hore Handw., wie das Sprich, nicht in  
 chesige der Copialien, für dieses Rükts  
 sechzig Gulden Conv. M<sup>o</sup> zu zahlen zfl-  
 gen. Ich wünsche also, mir das auf Ihre  
 seit zu kommen zu lassen.

Josephine Wall

Wien am 31 Januar  
 1853.

zu verbleib

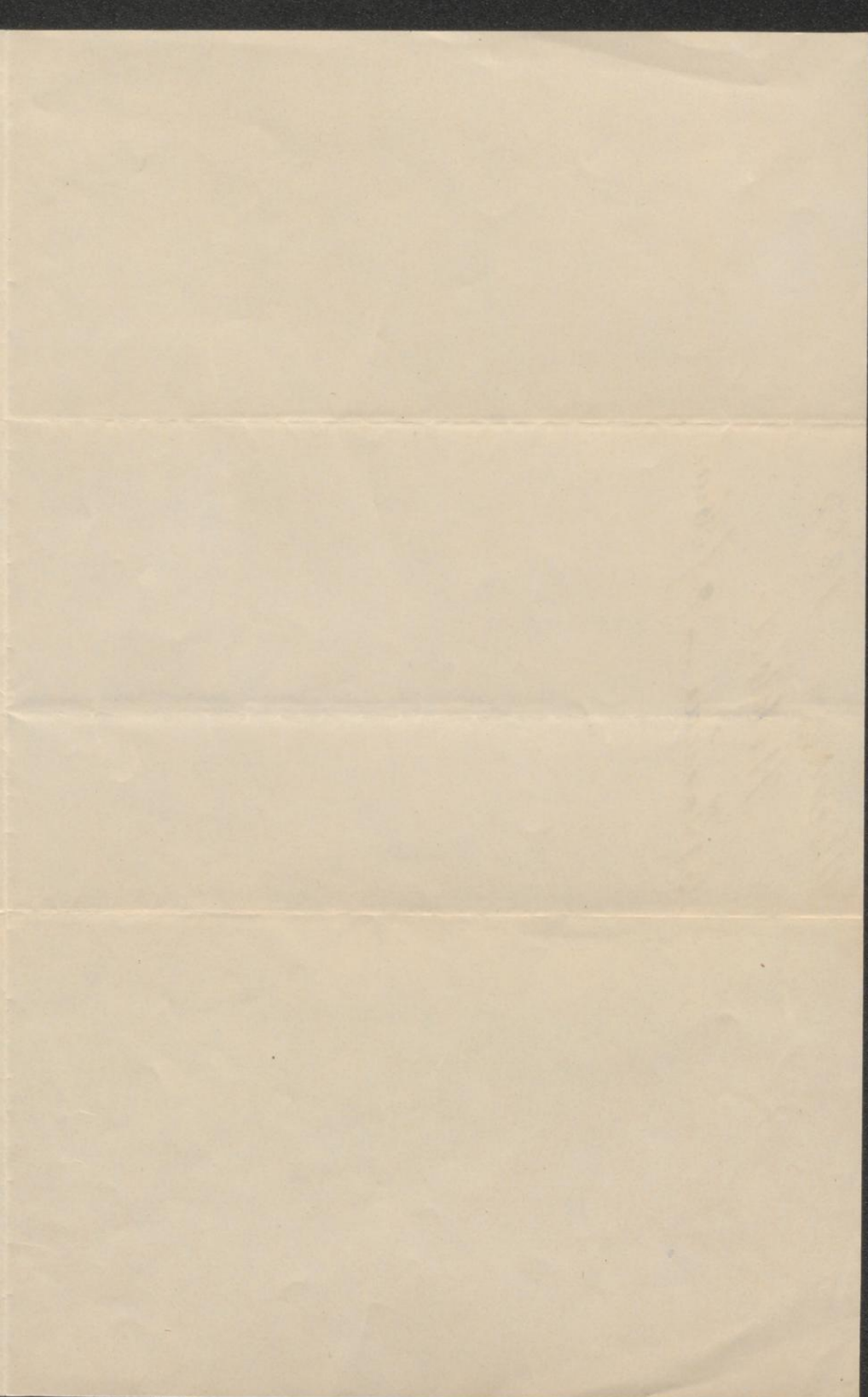
dr. Fr. Gebel.

*Faint, illegible handwriting at the top of the page.*

*Main body of faint, illegible handwriting, appearing to be a letter or document.*



*Faint handwriting at the bottom right of the page.*





Wien — 1853

Hebbel

31 Januar — 8 Februar